

GZ.: Präs. 12120/2009-2

Bearbeiter: Mag. Helmut Schmalenberg

Telefon: 0316/872-2320

Betreff: **Werbeverbot für Bordelle**

Telefax: 0316/872-2309

e-mail: helmut.schmalenberg@stadt.graz.at

DVR 0051853

Graz, am 23.4.2009

Antrag gemäß § 45 Abs 2 Z 15 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967,
LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 41/2008

Berichtersteller/in:

.....

B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t

Frau GR Potzinger hat in der Gemeinderatssitzung am 15.1.2009 für die ÖVP, die Grünen, die SPÖ und die KPÖ einen Antrag eingebracht, wonach der Landtag Steiermark auf dem Petitionswege dringend aufgefordert werden sollte, auch für bewilligte Bordelle oder bordellähnliche Einrichtungen ein generelles gesetzliches Werbeverbot auf Plakat-Werbeflächen auszusprechen.

Begründet wurde dieser Antrag folgender Maßen:

„Prostitution hat es in nahezu jeder Gesellschaft immer gegeben und wird es wohl immer geben, die Bewerbung in der Öffentlichkeit ist aber mehr als problematisch. Vor Weihnachten erregte eine Plakatserie bei der Bevölkerung großen Unmut. Für die Bewerbung von Prostitution, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben über Kleinanzeigen oder andere Printmedien werden Mittel und Wege gefunden, die vom Gesetzgeber nicht realistischerweise regulierbar sind.

Bordelle und bordellähnliche Betriebe jedoch auch noch öffentlich über Großplakate zu bewerben und damit Frauen als "Ware" darzustellen, beurteilen wir als menschenverachtend.

Neben den Frauen verachtenden Aspekten sind die dabei verwendeten Werbesujets auch – wie in letzter Zeit ersichtlich – großteils in einem Bereich angesiedelt, in denen der Grenzbereich der Zumutbarkeit speziell auch für jüngere BetrachterInnen (Kinder) überschritten ist.

Ein weiterer Aspekt sind die Bestrebungen innerhalb des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel, den zu entwickeln und durchzuführen sich Österreich innerhalb der EU verpflichtet hat und der u. a. die Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich der Inanspruchnahme von Diensten potenziell von Frauenhandel Betroffener zum Ziel hat. Großflächige Werbemaßnahmen zur Ankurbelung des „Geschäftszweiges“ der Prostitution sind in diesem Sinne als kontraproduktiv anzusehen.

Die bisherigen Versuche seitens der Stadt Graz bzw. der Frauensprecherinnen der im Gemeinderat vertretenen Parteiklubs, auf städtischer Ebene über das stadteigene Werbeunternehmen "Ankündler" eine entsprechende Änderung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erreichen, waren zwar einerseits positiv, da die Geschäftsleitung des Ankündlers sich bei dieser Problematik sehr sensibel und grundsätzlich aufgeschlossen zeigte.

Andererseits aber stellte sich angesichts der Mitbewerber-Situation in Graz sehr schnell heraus, dass eine auf *ein* Werbeunternehmen allein beschränkte Maßnahme das Ziel, die Werbeflächen in der Stadt von solchen Sujets freizuhalten, niemals erreicht, da jenes Unternehmen dann von den bewerbenden Firmen durch Buchung anderer Werbeflächen lediglich umgangen würde.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, zum Zweck der Einschränkung der Werbesujets eine übergreifende, für die gesamte Stadt geltende Regelung zu erwirken. Da die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Anbahnung und damit auch für die Bewerbung von Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen über ein Landesgesetz geregelt sind, ist auf dieser Ebene anzusetzen und das entsprechende Steiermärkische Landesgesetz (Prostitutionsgesetz) in diesem Sinne zu ändern, dass die Bewerbung von Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen auf Plakatflächen im öffentlichen Raum nicht mehr zulässig ist.“

Da hinsichtlich der Beschränkung des Werbeverbotes auf Plakatflächen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, wurde der Antragstext im Einvernehmen mit Frau GR Potzinger dahingehend ausgeweitet, dass auch andere Medien von dem Werbeverbot umfasst sein sollen. Dies berücksichtigend wird jedoch an der im zitierten Motivenbericht geäußerten grundsätzlichen Begründung des Anliegens festgehalten.

Der Stadtsenat stellt somit den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen, den Landtag Steiermark aufzufordern, im Prostitutionsgesetz die Werbung für Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen aus den oben genannten Gründen generell zu untersagen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen
in der Sitzung des Stadtsenates
am
Der/die Vorsitzende:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------